

**DEINE
RECHTE**

DEINE RECHTE

INHALTSVERZEICHNIS

Hinschauen.....	4	Ordnungs- und Sicherheitsdienste	26
Strafverfahren.....	5	Bahnhof/Transportpolizei/ öffentlicher Verkehr	27
Vorladungen/Befragungen ...	6	Öffentlicher Raum/ Bettelverbot	28
Aussageverweigerung (als beschuldigte Person)	7	Wegweisung/ Perimeterverbot.....	30
Befragungsprotokolle.....	9	Hausverbot	33
Aussagen von Auskunftspersonen/ Zeug*innen	11	Strassenmusik/ Strassentheater	34
Recht auf Anwältin*Anwalt .	12	Demonstrationen	34
Beweise	12	Sportveranstaltungen.....	38
Erkennungsdienstliche Massnahmen & DNA-Proben	13	Drogen.....	42
Beschlagnahmung.....	15	Sexarbeit.....	44
Bussendepot	17	Kinder und Jugendliche.....	44
Hausdurchsuchung.....	18	Ausländer*innen	48
Personenkontrolle/ vorläufige Festnahme	19	Fürsorgerische Unterbringung (FU)	49
Filzen	21	Medizinische Zwangsmassnahmen	51
Fesseln.....	22	Nur gemeinsam sind wir stark.....	53
Beschimpfungen	22	Adressen.....	54
Verletzungen.....	23		
Untersuchungshaft	24		
Strafbefehl/Urteil	25		

DEINE RECHTE IM KANTON BERN

Auch Polizei, Staatsanwält*innen und private Sicherheitsdienste dürfen nicht alles. Kennst Du Deine Rechte, so kannst Du Dich besser wehren und bist weniger leicht einzuschüchtern – z.B. wenn Du beschuldigt wirst, eine Straftat begangen zu haben, oder wenn Du weggewiesen wirst, weil Du angeblich Leute beim Shoppen störst. Diese Broschüre gibt Dir einen Überblick über Deine wichtigsten Rechte. Ganz hinten findest Du Adressen von Organisationen, die Dir weiterhelfen können, wenn Du etwas genauer wissen willst.

ALLGEMEINER HINWEIS ZUM POLIZEIGESETZ, GÜLTIG AB DEM 1. JANUAR 2020

Mit der aktuellen Revision wurde das Polizeigesetz grundlegend überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die polizeilichen Kompetenzen teilweise erheblich ausgeweitet. Gegen einzelne Artikel des neuen Gesetzes wurde eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht: Gegen die Neuregelung der Observation, gegen die eingeführte Kostenüberwälzung im Zusammenhang mit Demonstrationen sowie

gegen den auf die Wegweisung von Fahrenden gerichteten Wegweisungsartikel. Diese drei Bestimmungen hat der Regierungsrat des Kantons Bern noch nicht in Kraft gesetzt. Das heisst, sie gelten aktuell noch nicht, respektive – im Falle der Observation – in der alten Version des Gesetzestextes.

Da das neue Gesetz bei Überarbeitung dieser Broschüre erst knapp zwei Monate in Kraft war, konnten praktische Auswirkungen oder allfällige Anpassungen in der Rechtsprechung noch nicht berücksichtigt werden. Neue Entwicklungen folgen in der nächsten Überarbeitung dieser Broschüre.

HINSCHAUEN

Merken Polizist*innen (oder private Sicherheitskräfte), dass sie beobachtet werden und dass die Beobachter*innen die Rechtslage kennen, überlegen sie sich zweimal, was sie tun.

Beobachtest Du Übergriffe (Schlagen, Beschimpfungen, usw.) schau hin und nicht weg! Versuche selber ruhig zu bleiben. Drängelst Du Dich rein oder mischt Du Dich sonst wie aktiv ein, riskierst Du eine Strafe wegen Hinderung einer Amtshandlung. Gewalt

gegen Polizist*innen bringt Dir ausser Problemen nichts. Oft ist es am besten, aus einer gewissen Distanz die Betroffenen über ihre Rechte zu informieren (z.B. über das Recht auf «Aussageverweigerung», vgl. Seite 7).

Bist Du selber betroffen oder bist Du Beobachter*in, dann merk Dir die Zeit, den Ort, was genau geschieht und die Namen der Polizist*innen. Notiere Dir die Kontaktangaben von anderen Beobachter*innen, falls es später Zeug*innen braucht. Schreib all dies möglichst bald in einem Gedächtnisprotokoll auf. Insbesondere wenn du persönliche Details und Kontaktangaben von Personen darin festhältst, ist es wichtig, Dein Gedächtnisprotokoll sicher aufzubewahren.

Egal, ob Du Opfer oder Zeug*in eines Übergriffs wurdest: Melde Dich bei einer Organisation, die Dir helfen kann (siehe «Adressen», Seite 55-57). Bleiben Übergriffe für die Täter*innen ohne Folgen, werden sie ihr Verhalten kaum ändern.

STRAFVERFAHREN

Wenn Dich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft einer konkreten Straftat verdächtigt oder wenn Dich

jemand anzeigt, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Für das ganze Verfahren gilt die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Du giltst als unschuldig, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

Während der Untersuchung sammeln die Staatsanwaltschaft und die Polizei Beweise, wobei Befragungen zu den wichtigsten Informationsquellen gehören. Als beschuldigte Person hast Du das Recht auf Aussageverweigerung, das heisst, Du musst keine Fragen beantworten (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7).

Als so genannte Auskunftsperson hast Du dieses Recht auch, als Zeug*in hingegen nur unter gewissen Umständen (vgl. «Zeug*innen/Auskunftspersonen», Seite 11). Wir empfehlen, insbesondere gegenüber der Polizei vom Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch zu machen. Wenn nötig, kannst Du Dich in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens immer noch äussern und Deine Sicht darlegen.

VORLADUNGEN/BEFRAGUNGEN

Um Dich vorzuladen, muss sich die Polizei nicht an eine spezielle Formvorschrift halten. Das heisst, sie kann Dir einen einfachen Brief schicken oder Dich

telefonisch kontaktieren. Gehst Du nicht zum Termin, kannst Du polizeilich vorgeführt werden – aber nur, wenn Dir das vorher schriftlich angedroht wurde.

Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft muss Dich zu Beginn der ersten Befragung über Deine Rechte aufklären. Tut sie das nicht, darf die Befragung nicht verwertet werden, sie ist also ungültig. In Bern erhältst Du normalerweise ein Merkblatt, in dem Dir Deine Rechte erklärt werden. Lies es sorgfältig durch. Wenn Du etwas nicht verstehst, frage nach.

Wenn Du das Merkblatt erst nach statt vor der ersten Befragung erhältst oder Dir zusätzlich etwas erklärt wird, notiere das für Dich auf dem Merkblatt und verlange, dass es ins Protokoll geschrieben wird; es kann Dir später als Beweismittel dienen (vgl. «Befragungsprotokolle», Seite 9).

Du hast das Recht auf Übersetzung in eine Sprache, die Du verstehst.

AUSSAGEVERWEIGERUNG (ALS BESCHULDIGTE PERSON)

Wir empfehlen Dir, gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft Deine Aussage zu verweigern –

egal, ob Du bei einer Straftat erwischt wurdest oder man Dir einfach etwas anhängen will. Mit der Aussageverweigerung schützt Du Dich selbst und andere Personen. Es ist besser nichts zu sagen, als Dich in Lügen zu verstricken.

Du kannst später vor Gericht aussagen, nachdem Du die Akten einsehen konntest und mit anderen Personen und/oder einer Anwältin* einem Anwalt gesprochen hast. Vor Gericht kennst Du alle Beweise, die tatsächlich gegen Dich vorliegen.

Aussageverweigerung ist Dein Recht. Polizist*innen, die Dir anderes erzählen, bluffen. Vielmehr musst Du vor einer Befragung auf dieses Recht hingewiesen werden. Wird das nicht gemacht, sind Deine Aussagen nicht verwertbar.

Du hast das Recht, jede Mitwirkung zu verweigern. Das heisst beispielsweise, dass Du Deinen Handy-Entsperrcode oder Dein Computerpasswort nicht sagen musst. Wir empfehlen, diese Codes nicht ohne Absprache mit einer Anwältin* einem Anwalt offenzulegen.

Angeben musst Du nur Deine Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Heimatort). Auf alle anderen Fragen antwortest Du am besten mit folgendem Satz: «Ich mache keine Aussage». Sätze wie

«ich weiss nicht mehr» oder auch nur «ja» und «nein» sind inhaltliche Aussagen und können später gegen Dich verwendet werden.

Wenn Du trotzdem eine Aussage machst, solltest Du nachfragen, wenn Du eine Frage nicht richtig verstanden hast. Überlege Dir genau, was Du sagen willst, bevor Du sprichst. Deine Aussagen werden protokolliert (vgl. «Befragungsprotokolle, Seite 9).

BEFRAGUNGSPROTOKOLLE

Wenn Du Dich entscheidest – aus welchem Grund auch immer – Aussagen zu machen, dann solltest Du darauf achten, dass das von Dir Gesagte richtig aufgeschrieben wird.

Befragungen kommen in der Form schriftlicher Befragungsprotokolle in die Strafakten und sind wichtige Beweismittel. Deshalb ist es wichtig, dass das Protokollierte tatsächlich dem Gesagten entspricht. Von Befragungen werden keine wortwörtlichen Mitschriften angefertigt, sondern sie geben bloss sinn-gemäss wieder, was Du gesagt hast.

Du hast das Recht, nach der Befragung das Protokoll entweder selber zu lesen oder es wird Dir vorgele-

sen. Wurde die Befragung mit Übersetzung durchgeführt, wird das Protokoll rückübersetzt.

So oder so ist es enorm wichtig, dass Du gut aufpasst und Korrekturen oder Anmerkungen anbringst, wenn Du nicht einverstanden bist. Werden Befragungen in Schweizerdeutsch durchgeführt, kann es sinnvoll sein, im Protokoll einzelne Worte in Schweizerdeutsch aufzuschreiben, wenn es kein passendes hochdeutsches Wort gibt.

Im Protokoll können auch andere Anmerkungen festgehalten werden. Wenn du etwa einen Antrag stellst oder etwas kritisierst, achte darauf, dass es im Protokoll festgehalten wird. Wenn Dir z.B. das Merkblatt mit Deinen Rechten als beschuldigte Personen erst nach statt vor der Befragung ausgehändigt wird, wenn Dir keine Pause gewährt wird oder wenn Du die Siegelung Deines Handys oder Tagebuchs verlangst (vgl. «Beschlagnahmung», Seite 15), dann verlange eine entsprechende Anmerkung im Protokoll.

Wenn Du Deine Aussage unter Schock oder auf Entzug gemacht hast, dann verlange, dass das ins Protokoll geschrieben wird.

Du bist nicht verpflichtet, das Protokoll zu unterschreiben.

AUSSAGEN VON AUSKUNFTSPERSONEN/ ZEUG*INNEN

Auch als Auskunftsperson hast Du das Recht, die Aussage zu verweigern. Als Auskunftsperson wirst Du vorgeladen, wenn noch nicht klar ist, ob Du zu den im Verfahren Beschuldigten gehören oder ob Du nur Zeug*in sein wirst. Auch Mitangeschuldigte werden in den Verfahren der jeweils anderen als Auskunftspersonen befragt. Ebenso, wenn Du unter 15-jährig, selber das Opfer bist oder wenn Deine Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist. Wir empfehlen, von Deinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch zu machen (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7).

Wirst Du als Zeug*in vorgeladen, musst Du aussagen und Dich an die Wahrheit halten. Deine Aussage darfst Du nur verweigern, wenn Du mit der beschuldigten Person im Konkubinat zusammenlebst, mit ihr verheiratet bist, mit ihr Kinder hast, ihr nahe verwandt seid oder Du an ein Berufsgeheimnis gebunden bist.

Du musst Dich nicht selber belasten. Das heisst, dass Du die Aussage verweigern darfst, wenn Dir wegen der Aussage ein straf- oder zivilrechtliches Verfahren drohen würde. Es kann Dir nicht zum Vorwurf

gemacht werden, wenn Du Dich an etwas nicht mehr erinnern kannst.

RECHT AUF ANWÄLTIN*ANWALT

Du hast das Recht, Dir noch vor der ersten Befragung eine Anwältin*einen Anwalt zu nehmen und Dich mit ihr*ihm zu besprechen. Wenn Du keine Anwältin*keinen Anwalt kennst, wird die Polizei eine Person von der Pikettliste aufbieten. Wenn Du Dir keine Anwältin*keinen Anwalt leisten kannst und dem Verfahren alleine nicht gewachsen bist (z.B. komplexer Fall, schlechter Gesundheitszustand, keine Baga-telle), so hast Du das Recht auf eine amtliche Verteidigung – der Staat übernimmt dann vorläufig die Kosten. Bei kleinen Fällen kann Dir die amtliche Verteidigung verweigert werden.

BEWEISE

Du hast das Recht, bei Beweiserhebungen (z.B. Befragungen von Zeug*innen) dabei zu sein und Fragen zu stellen oder durch Deine Anwältin*Deinen Anwalt stellen zu lassen.

Weitere Untersuchungshandlungen können z.B. die Abnahme von Fingerabdrücken oder DNA-Proben (vgl. «Erkennungsdienstliche Massnahmen & DNA-Proben», Seite 13), Hausdurchsuchungen (vgl. «Hausdurchsuchung», Seite 18) oder Überwachung Deines Post-, Telefon- oder Internetverkehrs sein (oft bei Verdacht auf Drogenhandel). Wenn die Staatsanwaltschaft nicht genügend Beweise hat, wird das Verfahren eingestellt und Du wirst nicht bestraft.

ERKENNUNGSDIENSTLICHE MASSNAHMEN (ED) & DNA-PROBEN

Zur Feststellung der Identität (vgl. «Personenkontrolle/vorläufige Festnahme», Seite 19) aber auch zur Aufklärung von Straftaten kann Dich die Polizei erkennungsdienstlich behandeln. Das heisst, sie darf Deine Fingerabdrücke nehmen, Dich fotografieren oder körperliche Merkmale ausmessen. Verweigerst Du die Behandlung, dann entscheidet die Staatsanwaltschaft in der Regel schriftlich. Ordnet die Staatsanwaltschaft die ED an, kann die Polizei diese auch zwangsweise durchführen. Wir empfehlen, auf eine schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zu bestehen.

Schrift- und Sprachproben dürfen nur mit Deiner Zustimmung genommen werden. Wir empfehlen, die Zustimmung zu verweigern.

Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann die Polizei eine DNA-Probe entnehmen, wenn ein konkreter Verdacht gegen Dich besteht. Sie tut das normalerweise mit einem Wangenschleimhautabstrich (WSA). Die Kompetenz, die Probenahme anzuordnen, liegt alleine bei der Polizei – das heisst, wenn Du Dich weigerst, kann die Polizei die Probenahme auch ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft zwangsweise durchsetzen. Wir empfehlen, trotzdem eine schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zu verlangen. Die Erstellung eines DNA-Profiles und damit die Auswertung der Probe darf hingegen immer nur die Staatsanwaltschaft anordnen.

Bist Du der Ansicht, die DNA-Probe respektive Profilerstellung oder die ED seien unrechtmässig geschehen, kannst Du das polizeiliche Vorgehen oder die schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen mittels Beschwerde beim kantonalen Obergericht anfechten und die Löschung der Daten beantragen.

Löschung: Wurde eine ED nur zur Feststellung der Identität durchgeführt, müssen die Daten wieder gelöscht werden, sobald Deine Identität geklärt ist. Befindest Du Dich in einem Strafverfahren und dieses wird eingestellt oder Du wirst freigesprochen empfehlen wir Dir, die Löschung der Daten zu verlangen. Dieser Antrag ist schriftlich an das Bundesamt für Polizei zu stellen und am besten in Kopie an die*den eidgenössischen Datenschutzbeauftragte*n (EDÖB, siehe «Adressen», Seite 59) zu schicken.

Wirst Du verurteilt, bleiben die Daten für eine bestimmte Frist bei den Behörden gespeichert.

BESCHLAGNAHMUNG

Die Polizei darf Dir Sachen wegnehmen, wenn diese der Begehung einer Straftat dienen könnten (z.B. Drogenutensilien, Vermummungsmaterial oder Einbruchswerkzeug) oder es sich z.B. um Diebesgut handelt. Die Polizei muss Dir mitteilen, wieso sie etwas sicherstellt und eine Liste erstellen. Manchmal wird auch Geld sichergestellt – mit der Begründung es sei illegal (z.B. durch Drogenhandel) beschafft worden (vgl. auch «Bussendepot», Seite 17).

Verlange eine Kopie der Liste der sichergestellten Gegenstände, damit Du etwas in der Hand hast, wenn Du später die Herausgabe verlangst (etwa wenn Du beweisen kannst, dass das Geld nicht illegal beschafft wurde). Die Staatsanwaltschaft kann die Beschlagnahmung ebenfalls anordnen, wenn sie die Gegenstände länger behalten will, um sie z.B. als Beweismittel in einem Verfahren zu verwenden.

Will die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Gegenstände sicherstellen bzw. beschlagnahmen (z.B. Computer, Handys, Notizbücher), empfehlen wir Dir sofort (schon gegenüber der Polizei) zu verlangen, dass diese Sachen unter Verschluss kommen (Siegelung). Versiegelte Gegenstände dürfen von den Behörden erst mit Erlaubnis des Zwangsmassnahmengerichts angeschaut bzw. ausgewertet werden. Achte darauf, dass Dein Antrag auf Siegelung schriftlich von der Polizei festgehalten wird (vgl. «Befragungsprotokoll, Seite 9).

Bei Handy und Computer gilt, dass Du keine Zugangscodes oder Passwörter nennen musst, wenn sie beschlagnahmt werden. Wir empfehlen, Codes nicht ohne Absprache mit einer Anwältin* einem Anwalt offenzulegen (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7).

BUSSENDEPOT

Wenn Du kontrolliert wirst und Du Bargeld bei Dir hast, kann die Polizei Teile dieses Geldes zur Deckung erwarteter Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen oder Entschädigungen sicherstellen. Es muss eine Quittung ausgestellt werden.

Sogenannt unpfändbare Vermögenswerte dürfen nicht eingezogen werden. Zu unpfändbaren Vermögenswerten gehören Leistungen der Sozialhilfe oder der IV. Sollte die Polizei Dir Geldbeträge aus Deinem Sozialhilfe- oder IV-Budget wegnehmen wollen, solltest Du darauf hinweisen, dass das Geld von der Sozialhilfe/IV stammt und deshalb unpfändbar ist. Wenn Dir dieses Geld trotzdem weggenommen wird, verlange, dass Dein Einwand schriftlich auf dem auszufüllenden Formular festgehalten wird. Melde dich anschließend bei der Gassenarbeit (siehe «Adressen», Seite 54), um zu klären, ob in Deinem Fall eine Beschwerde sinnvoll ist. Nimm rasch mit der Gassenarbeit Kontakt auf, denn – erscheint in Deinem konkreten Fall eine Beschwerde sinnvoll – Du hast nur 10 Tage Zeit, um die Beschwerde einzureichen.

HAUSDURCHSUCHUNG

Grundsätzlich braucht es für eine Hausdurchsuchung einen schriftlichen Befehl der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, ausnahmsweise kann die Polizei auch ohne schriftlichen Befehl durchsuchen (bei «Gefahr in Verzug»).

Eine Hausdurchsuchung darf nur in Räumen durchgeführt werden, die Du benützt, nicht aber in den Zimmern Deiner Mitbewohner*innen (ausser der Durchsuchungsbefehl gilt explizit auch für diese). Der Hausdurchsuchungsbefehl muss genau bezeichnen, welche Räume durchsucht werden dürfen. Du hast grundsätzlich das Recht, bei der Hausdurchsuchung dabei zu sein.

Von der Durchsuchung muss ein Protokoll angefertigt werden, insbesondere müssen die sichergestellten Gegenstände aufgelistet werden. Bei persönlichen Aufzeichnungen (Agenda, Tagebuch) oder Speichermedien (Computer, Handy) solltest du verlangen, dass diese versiegelt werden (vgl. «Beschlagnahmung», Seite 15).

PERSONENKONTROLLE/ VORLÄUFIGE FESTNAHME

Die Polizei kann im Zusammenhang mit Straftaten oder allgemein zur «Gefahrenabwehr» Personenkontrollen durchführen. Du musst Deine richtigen Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Heimatort) angeben. Weitere Angaben darfst Du, und solltest Du, verweigern (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7).

Polizist*innen tragen meistens Namensschilder (ausser im «Ordnungsdiensteinsatz» z.B. an Demonstrationen). Bist Du selber betroffen, kannst Du nach ihren Namen fragen. Sind sie in zivil (ohne Uniform) unterwegs, so müssen sie sich auf Anfrage ausweisen.

In der Schweiz musst Du keinen Ausweis auf Dir tragen, es empfiehlt sich aber trotzdem, einen dabei zu haben. Wenn Deine Identität nicht an Ort und Stelle festgestellt werden kann, darf Dich die Polizei im Rahmen einer Personenkontrolle mit auf den Posten nehmen. Dort kann sie Dich etwa fotografieren oder Deine Fingerabdrücke nehmen (vgl. «Erkennungsdienstliche Massnahmen», Seite 13). Nachdem Deine Identität geklärt wurde, solltest Du sofort freigelassen werden.

Die Personenkontrolle darf nur ein paar Stunden dauern. Wurdest Du zwecks Identitätsfeststellung erkennungsdienstlich behandelt, müssen die Daten (sofort) gelöscht werden, sobald Deine Identität geklärt ist.

Anders bei einer vorläufigen Festnahme: Nach einer Personenkontrolle kann Dich die Polizei vorläufig festnehmen, um Dich oder andere Personen zu schützen oder um eine Straftat zu verhindern.

Du kannst aber auch vorläufig festgenommen werden, wenn Du auf frischer Tat ertappt wirst, wenn Dich die Polizei konkret verdächtigt, Du hättest ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen oder wenn Du zur Verhaftung ausgeschrieben bist. In diesem Fall musst Du nach höchstens 24 Stunden freigelassen oder der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann Dich in Haft behalten, wenn Sie beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft beantragen will (vgl. «Untersuchungshaft», Seite 24).

FILZEN

In der Öffentlichkeit darf Dich die Polizei nicht ausziehen (lassen), sie darf Dich aber filzen, also Deine Taschen leeren, Dich abtasten oder in Deinen Mund schauen.

Ausziehen (lassen) darf Dich die Polizei nur auf dem Polizeiposten und nur, wenn dies zu Deinem eigenen Schutz oder zum Schutz anderer Personen erforderlich erscheint oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass Du Gegenstände auf Dir trägst, die sicherzustellen sind. Wird von Dir verlangt, dass Du Dich ausziehst, solltest Du nach dem Grund fragen. Du kannst versuchen, das Ausziehen zu verweigern. Solltest Du gefilzt werden oder Dich ausziehen müssen, solltest Du verlangen, dass Du die Beamtin*den Beamten selber bezeichnen kannst – insbesondere Gender ist ein relevantes Kriterium.

Sich-Ausziehen-Müssen kann länger anhaltend ein unangenehmes Gefühl auslösen. Deshalb ist es wichtig, dass Du mit Leuten, denen Du vertraust, über das Erlebte und Deine Gefühle redest (vgl. «Nur gemeinsam sind wir stark», Seite 53).

FESSELN

Die Polizei darf Dich u.a. fesseln, wenn Du Widerstand leistet, wenn der Verdacht besteht, Du würdest Menschen angreifen oder Sachen/Tiere beschädigen, wenn Du Beamt*innen drohst, wenn Du den Verdacht erweckst, dass Du flüchten wirst oder wenn Du allgemein als gefährlich eingeschätzt wirst. Zudem ist die Fesselung auch bei Transporten zulässig.

Sind die Handschellen oder Kabelbinder zu fest angezogen, dann verlange, dass sie gelockert werden. Führt die Fesselung zu Verletzungen (z.B. Blutergüssen an den Handgelenken), solltest Du Dich sofort nach der Freilassung untersuchen und Dir ein ärztliches Attest machen lassen (vgl. «Verletzungen», Seite 23).

BESCHIMPFUNGEN

Wirst Du von Polizist*innen beschimpft und beleidigt, lasse Dich nicht provozieren – genau das wollen sie nämlich damit erreichen. Für eine allfällige spätere Anzeige ist es wichtig, dass Du Zeug*innen hast. Nach körperlichen Übergriffen und Beschimpfungen

solltest Du so schnell als möglich ein genaues Erinnerungsprotokoll schreiben. Das ist zum einen wichtig für die «Psychohygiene» und hilft Dir zum anderen, Dich an für eine allfällige Anzeige wichtige Details zu erinnern (vgl. «Hinschauen», Seite 4).

VERLETZUNGEN

Wenn Du bei der Festnahme oder auf dem Polizeiposten geschlagen wurdest, wenn die Handschellen viel zu eng angezogen waren, so dass Du unter Schmerzen leidest oder wenn Dich ein Polizeihund gebissen hat: Verlange, dass dies ins Befragungsprotokoll geschrieben wird (vgl. «Befragungsprotokoll», Seite 9). Nach Deiner Freilassung solltest Du Dich sofort in ärztliche Behandlung begeben, ggf. in der Notfallstation eines Spitals. Dort solltest Du Dir ein ärztliches Zeugnis über Deine Verletzungen geben lassen. Im Minimum solltest Du die Verletzungen aber selber dokumentieren (z.B. eigene Fotos machen). Attest und eigene Dokumentation können in einem späteren Strafverfahren als Beweismittel dienen und sie helfen Dir bei einer allfälligen Beschwerde oder Anzeige gegen die verantwortlichen Polizist*innen.

UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Staatsanwaltschaft kann Dich 48 Stunden in Haft nehmen, wenn neben einem dringenden Tatverdacht, dass Du ein Vergehen oder Verbrechen begangen hast, zusätzlich die Gefahr besteht, dass Du in Freiheit Beweise vernichten würdest oder Dich mit anderen Involvierten absprichst (Verdunkelungsgefahr), Du flüchtest (Fluchtgefahr), Du weitere Straftaten begehen (Wiederholungsgefahr) oder eine angekündigte Straftat ausführen wirst (Ausführungsgefahr).

Nach spätestens 48 Stunden muss die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft beantragen. Das Gericht hat danach eine Verhandlung durchzuführen. Wir empfehlen Dir, eine mündliche Verhandlung zu verlangen. Aussagen vor dem Zwangsmassnahmengericht können sich auf Dein Strafverfahren auswirken.

Wie immer im Strafverfahren hast Du das Recht auf eine Anwältin* einen Anwalt (vgl. «Recht auf Anwältin*Anwalt», Seite 12). Sie*er darf Dich besuchen und Eure Briefe dürfen die Behörden nicht lesen. Die übrige Post wird aber kontrolliert.

STRAFBEFEHL/URTEIL

Die allermeisten Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl abgeschlossen. In diesem Fall erhältst Du einen Strafbefehl – meist eine (bedingte) Geldstrafe. Du kannst innerhalb von 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben (am besten eingeschrieben).

Erhältst Du nach der Einsprache eine Vorladung zur Staatsanwaltschaft oder vor das Gericht, musst Du dort erscheinen, sonst gilt die Einsprache automatisch als zurückgezogen und der Strafbefehl wird zum rechtskräftigen Urteil.

Grundsätzlich empfehlen wir, Einsprache gegen einen Strafbefehl zu erheben. So hast Du mehr Zeit, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Du solltest die Akten bei der Staatsanwaltschaft einsehen. Wenn sich herausstellt, dass Du vor Gericht nur kleine Chancen hättest, kann die Einsprache wieder zurückgezogen werden. Auch in diesem Fall gilt dann der ursprüngliche Strafbefehl als Urteil.

Bei grösseren Straftaten entscheidet das Gericht, ohne dass zuerst ein Strafbefehl erlassen wird. Das Gericht entscheidet auch, wenn Du Einsprache gegen

einen Strafbefehl erhoben hast. Es spricht Dich entweder frei oder schuldig und verhängt eine Strafe. Auch Gerichtsurteile kannst Du anfechten. Besprich dies mit Deiner Anwältin*Deinem Anwalt (siehe «Recht auf Anwältin*Anwalt», Seite 12).

ORDNUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE

Sie tragen Uniformen und arbeiten für Sicherheitsdienste wie «Securitas», «Protectas» oder «Broncos-Security». Die Mitarbeiter*innen dieser Firmen haben aber nicht mehr Rechte als Du. Sie dürfen Deinen Ausweis nicht kontrollieren, Deine Taschen nicht durchsuchen, Dich nicht festnehmen und Dich auch nicht aus dem öffentlichen Raum wegweisen. Sie dürfen Dich aber festhalten, wenn sie Dich bei einer Straftat erwischen. Sie müssen dann sofort die Polizei herbeirufen.

Sicherheitsdienste in Bars, Restaurants und Läden setzen das Hausrecht der Betreiber*innen durch. Deswegen dürfen sie Dich rauswerfen, wenn Dein Verhalten es rechtfertigt (vgl. «Hausverbot», Seite 33). Ladendetektiv*innen wollen bei Verdacht in Deine Taschen schauen. Du kannst Dich weigern und die Polizei verlangen.

In Bahnhöfen triffst Du neben der Transportpolizei (ehemals Bahnpolizei) auch auf die «Securitrans». Anders als andere private Sicherheitsleute darf die Securitrans Deinen Ausweis kontrollieren, Dich anhalten und Dich wegweisen, falls Du gegen die Hausordnung verstossen hast (vgl. «Bahnhof/Transportpolizei/öffentlicher Verkehr», Seite 27).

In der Stadt Bern patrouilliert der städtische Ordnungsdienst «Pinto». Auch Pinto-Mitarbeiter*innen haben nicht mehr Rechte als Du. Sie arbeiten eng mit der Polizei zusammen.

BAHNHOF/TRANSPORTPOLIZEI/ ÖFFENTLICHER VERKEHR

In Bahnhöfen gilt die Hausordnung der SBB. Hältst Du Dich nicht daran, riskierst du ein Hausverbot. Unter anderem sind das Sitzen und Liegen auf Treppen und am Boden, Betteln, Hunde ohne Leine und «ungebührliches Verhalten» verboten. Wenn Du ein Hausverbot hast, darfst Du immer noch durch den Bahnhof zu einem Zug gehen oder Billette kaufen. Hältst Du Dich aber aus einem anderen Grund im Bahnhof auf, riskierst Du eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

In Bern gehört ein Teil des Bahnhofs nicht der SBB, sondern ist öffentlicher Grund (Neuengass- und Teile der Christoffelunterführung). Dort gilt das Bahnhofreglement, das sich inhaltlich kaum von der SBB-Hausordnung unterscheidet. Weil es sich aber um öffentlichen Grund handelt, kannst Du hier kein Hausverbot bekommen, Du kannst aber weggewiesen werden (vgl. «Wegweisung/Perimeterverbot», Seite 30). Es patrouilliert – wie im SBB-Teil auch – die Securitrans (vgl. «Ordnungs- und Sicherheitsdienste», Seite 26).

In Zügen ist die uniformierte Transportpolizei anzutreffen. Sie wird unter anderem gegen Schwarzfahrer*innen eingesetzt (in Zügen kann man kein Billett mehr lösen). Die Transportpolizei hat ähnliche Befugnisse wie die Polizei, darf Dich also auch festnehmen.

ÖFFENTLICHER RAUM/BETTELVERBOT

Auf Strassen, Trottoirs, Plätzen, usw. darfst Du Dich grundsätzlich frei bewegen und aufhalten. Du darfst im öffentlichen Raum auch zusammen mit Freund*innen Alkohol trinken (vgl. «Wegweisung/Perimeterverbot», Seite 30).

Solange Du Dich nicht häuslich einrichtest, darfst Du draussen übernachten – auch im Wald, der zwar meist Privaten gehört, aber dennoch zum öffentlichen Raum zählt. In der Stadt Bern ist das Campieren, also im Wesentlichen das Aufstellen von Zelten, verboten.

Gemeinden oder die kantonale Verwaltung können öffentlich zugängliche Orte mit Videokameras überwachen. Die Kameras müssen deutlich gekennzeichnet sein und die Bilder dürfen maximal 100 Tage aufbewahrt werden, wenn kein konkreter Verdacht auf eine Straftat besteht.

Im Kanton Bern gibt es kein allgemeines Bettelverbot. In verschiedenen Gemeinden, beispielsweise in Spiez oder in Langnau, ist Betteln im öffentlichen Raum verboten.

In der Stadt Bern ist das Betteln im SBB-Teil des Bahnhofs, im öffentlichen Teil der Unterführungen (Neuengass- und Teile der Christoffelunterführung) sowie im Umkreis von 10 Metern um die Bahnhofsangänge verboten.

WEGWEISUNG/PERIMETERVERBOT

Mit den neuen Polizeigesetz kann die Kantonspolizei eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, u.a. wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird.

Der neue Wortlaut gibt der Polizei die Möglichkeit, auch Einzelpersonen, die nicht Teil einer Ansammlung sind, wegzuweisen. Bisher war es so: Wenn Passant*innen sich gestört fühlten, weil Personen an einem Ort sitzen, miteinander reden und Alkohol trinken, war das nicht genug für eine Wegweisung. Anders ausgedrückt: (Theoretisch) durftet ihr nicht weggewiesen werden, nur weil ihr nicht ins Bild passtet. Wenn aber viel Abfall rumlag, wenn Leute herumschrien, Passant*innen angepöbelt wurden oder aus der Gruppe heraus «aggressiv» gebettelt wurde, dann konnte die Polizei Personen wegweisen.

Wie die Rechtsprechung die neue Bestimmung anwenden wird, muss sich noch zeigen. Melde Dich bei der Gassenarbeit, wenn Du alleine, als Einzelperson weggewiesen wirst, damit Ihr besprechen könnt, ob eine Beschwerde sinnvoll ist.

Das neue Polizeigesetz sieht vor, dass Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 48 Stunden mündlich angeordnet werden können. Umgekehrt heisst das, dass längere Wegweisungen grundsätzlich schriftlich zu erfolgen haben. Auch im Falle einer kurzen Wegweisung, kann nachträglich eine schriftliche Begründung verlangt werden. Wenn Du Fragen zum Vorgehen hast, kannst Du Dich an die Gassenarbeit wenden (siehe «Adressen», Seite 54).

Wirst Du weggewiesen, solltest Du darauf bestehen, dass dies schriftlich geschieht. In der Wegweisungsverfügung muss die Polizei beschreiben, wie die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gestört wurde. Es genügt nicht zu schreiben, dass jemand gestört habe. Sie muss auch schreiben, wie lange Du Dich in einem bestimmten Gebiet nicht mehr aufhalten darfst. Nach altem Recht waren das typischerweise drei Monate. Ob das neue Polizeigesetz eine Praxisänderung bringen wird, wird sich zeigen. In der Stadt Bern wird das Gebiet, in dem Du Dich nicht aufhalten darfst, «Perimeter» genannt, daher auch die Bezeichnung «Perimeterverbot».

Du kannst gegen die Wegweisungsverfügung Beschwerde eingereichen (z.B. mit der Beschwerde-

vorlage der «Demokratischen Jurist*innen Bern», siehe «Adressen», Seite 55). Das kannst Du innerhalb von 30 Tagen bei der kantonalen Sicherheitsdirektion tun (siehe «Adressen», Seite 58). Wenn über Deine Beschwerde entschieden wird, ist die Wegweisungsdauer häufig schon vorbei. Gibt Dir die Behörde trotzdem Recht, kann eventuell ein Grundsatzentscheid erwirkt werden, der die unklare Ausgestaltung und Anwendung des Wegweisungsartikels präzisiert.

Wenn Du Dich im verbotenen Perimeter aufhältst und dabei erwischt wirst, riskierst Du einen Strafbefehl wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (vgl. «Strafbefehl/Urteil», Seite 25)

Eine Beschwerde gegen die Wegweisungsverfügung und eine Einsprache gegen einen Strafbefehl sind u.U. mit Kosten verbunden. Wir empfehlen grundsätzlich, Dich anwaltlich oder von der Gassenarbeit beraten zu lassen (siehe «Adressen», Seite 54). Handle rasch, wenn Du die Fristen nicht verpassen willst.

Auch rund um Demonstrationen oder Sportveranstaltungen greift die Polizei immer wieder auf Wegweisungen zurück und verbietet «auffälligen Personen», sich für eine gewisse Zeit z.B. in der Innenstadt oder in der Nähe eines Stadions aufzuhalten.

HAUSVERBOT

Private Betreiber*innen von Restaurants, Bars oder Einkaufsläden dürfen Dir ein Hausverbot erteilen. Sie können dies schriftlich oder mündlich tun. Für eine bestimmte Zeit darfst Du das Lokal dann nicht mehr betreten. Wenn Du es trotzdem tust, riskierst Du eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Da Lokale öffentlich zugängliche Orte sind, dürfen Dir die Betreiber*innen nicht für irgendeine Lappalie ein Hausverbot erteilen. Der Grund für das Hausverbot muss von einer gewissen Schwere sein (z.B. Tötlichkeiten, Sachbeschädigungen oder Diebstahl) und die Dauer des Verbotes muss angemessen sein.

Vor Gericht kannst Du verlangen, dass das Hausverbot aufgehoben wird. Wenn es für Ketten von Lebensmittelhandlungen gilt (z.B. alle Migros-Filialen), lange dauert und deswegen Deine Nahrungsmittelversorgung eingeschränkt ist, muss dies das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

STRASSENMUSIK/STRASSENTHEATER

Die Bewilligungspflicht von Musik und Theater im öffentlichen Raum wird von den Gemeinden geregelt und kann sich von Ort zu Ort unterscheiden.

Willst Du in der Stadt Bern auftreten, dann brauchst Du eine Bewilligung, wenn Ihr mehr als zwei Personen seid oder du mehr als einmal in der Woche auftrittst und falls Du aktiv Geld sammelst (einen Hut hinstellen ist nicht aktives Sammeln).

Verstärker sind generell verboten. Nach 30 Minuten Auftritt musst Du den Standort wechseln. Bei einem Verstoss (auch gegen die Bewilligungspflicht) kannst Du mit höchstens 2000 Franken gebüsst werden.

Eine Bewilligung kannst Du beim Polizeiinspektorat einholen. Wenn sie Dein Gesuch ablehnen, kannst Du das innert 30 Tagen bei der Direktion SUE anfechten (siehe «Adressen», Seite 58).

DEMONSTRATIONEN

Es ist Dein Recht, Demonstrationen zu organisieren und daran teilzunehmen. In den meisten Gemeinden – auch in der Stadt Bern – gibt es eine Bewil-

ligungspflicht. Häufig wird eine Bewilligung nur mit Auflagen erteilt. Konkret heisst das, dass sich die Organisator*innen an gewisse Routen und zeitliche Einschränkungen halten müssen. Normalerweise wird auch ein Demo-Ordnungsdienst verlangt.

Gleichzeitig wie das neue Polizeigesetz ist das überarbeitete Strassengesetz in Kraft getreten. Darin wird festgelegt, dass jede gesteigerte Nutzung einer öffentlichen Strasse bewilligungspflichtig ist. Zwar kann die zuständige Gemeinde bestimmte Nutzungsformen für bewilligungsfrei erklären, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Umzüge sind gemäss Gesetzeswortlaut explizit davon ausgenommen. Wird der Wortlaut streng ausgelegt, braucht neu jede Demonstration eine Bewilligung, und die bloss «meldepflichtige» Spontandemonstration ist abgeschafft. Diese Auslegung steht nach hier vertretener Auffassung jedoch im Konflikt mit der Demonstrationsfreiheit, die sich aus den Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsfreiheit zusammensetzt. Bisher mussten Spontandemonstrationen in der Stadt Bern bei den Behörden nur «angemeldet» werden; sie galten als «spontan», wenn sie innerhalb von 2 Tagen als Reaktion auf politische Ereignisse stattfanden, die

nicht vorhersehbar waren (z.B. eine Demo am Dienstag, weil am Montag ein besetztes Haus geräumt wurde). Eine Rechtsprechung, ob die frühere Praxis heute noch rechtskonform ist, gibt es noch nicht.

Im überarbeiteten Polizeigesetz wurden Regelungen eingeführt, die es ermöglichen sollen, Organisator*innen und Teilnehmer*innen unter gewissen Voraussetzungen an den Kosten des Polizeieinsatzes zu beteiligen. Etwa wenn bei einer Veranstaltung Gewalt an Personen oder Sachen verübt werden. Diese neue Regel wurde mit einer Beschwerde beim Bundesgericht angefochten; das Urteil steht noch aus. Der Regierungsrat hat darum entschieden, die von der Beschwerde umfassten Artikel im neuen Polizeigesetz nicht per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen (vgl. Einleitung «Deine Rechte», Seite 3). Das heisst konkret, dass eine Person, die eine Spontandemonstration ohne Bewilligung durchführt, aktuell noch keine Beteiligung an den Kosten des Polizeieinsatzes zu befürchten hat. Wird ein Bussenverfahren gegen Dich eröffnet, weil du eine Spontankundgebung anmeldest statt bewilligen lässt, melde Dich z.B. beim AntiRep Bern (siehe «Adressen», Seite 57), um zu klären, ob sich Dein Fall als Präzedenzfall eignet.

Organisator*innen, die eine unbewilligte Kundgebung durchführen, riskieren im Kanton Bern eine Busse. Ob die blossе Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration strafbar ist oder nicht, ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich geregelt – in der Stadt Bern gibt es keinen solchen Tatbestand.

Im Zusammenhang mit Demonstrationen können weitere Straftatbestände relevant werden, insbesondere: Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, wenn Du von der Polizei aufgefordert wurdest, die Kundgebung oder einen bestimmten Ort zu verlassen und Du dieser Aufforderung nicht nachkommst. Kommt es an der Demo zu Sachbeschädigungen oder Gewalt gegen Menschen, kann es auch zu einem Strafverfahren wegen Landfriedensbruch kommen.

Weiter sind auch Strafverfahren wegen Sachbeschädigung, Hinderung an einer Amtshandlung oder Gewalt und Drohung gegen Beamt*innen denkbar, wenn die Polizei Dir individuell ein konkretes Fehlverhalten anlastet. Im Kanton Bern gilt zudem ein Vermummungsverbot.

Wenn im Zusammenhang mit einer politischen Kundgebung ein Strafverfahren eröffnet wird, dann lass Dich anwaltschaftlich beraten oder melde Dich

bei einer Beratungsstelle (z.B. AntiRep Bern, siehe «Adressen», Seite 57).

SPORTVERANSTALTUNGEN

Im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen kann Dir wegen begangener Straftaten oder Verstössen gegen die Stadionordnung ein Stadionverbot drohen. Zum Beispiel wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Mitführen oder Abbrennen von Pyros (Verstoss gegen das Sprengstoffgesetz), dem Überklettern von Zäunen oder wenn Du verummmt warst. Ein Stadionverbot gilt gesamtschweizerisch für maximal drei Jahre und schliesst sowohl Fussball- als auch Hockeyveranstaltungen aller Ligen ein.

Im Bereich Fussball hast Du das Recht auf eine Anhörung, musst sie aber innerhalb von sieben Werktagen schriftlich verlangen. In diesem Gesuch erklärst Du Deine Sichtweise und nennst Beweismittel wie z. B. Fotos oder Zeug*innen.

Nach der Anhörung wird das Stadionverbot entweder definitiv ausgesprochen oder zurückgezogen. Wird das Verbot nicht zurückgezogen, kannst Du Dich innerhalb von fünf Werktagen bei der Ombudsstelle des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) melden. Dann hast Du weitere 30 Tage Zeit, um schriftlich und ausführlich zu begründen, warum das Stadionverbot unverhältnismässig ist oder für eine übertrieben lange Dauer ausgesprochen wurde. Für das Verfahren musst Du einen Kostenvorschuss von 350 Franken leisten, den Du zurückbekommst, falls Du recht bekommst.

Wenn Du Gewalt gegen Menschen oder Sachen angewandt hast, kann die Polizei ein Rayonverbot gegen Dich verhängen. Du darfst dann ein genau umschriebenes Gebiet zu bestimmten Zeiten nicht mehr betreten; normalerweise die Gegend um ein Stadion an Spieltagen. Das Rayonverbot kann für eine Dauer von bis zu drei Jahren ausgesprochen und muss schriftlich ausgestellt werden. Ein Rayonverbot der Kantonspolizei Bern kann innerkantonale zuerst bei der Sicherheitsdirektion und danach beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden (siehe «Adressen», Seite 58).

Wenn das Bundesamt für Polizei (fedpol) glaubt, dass Du Dich im Ausland an Gewalttaten beteiligen wirst, kann es gegen Dich ein Ausreiseverbot verhängen. Das Verbot gilt frühestens drei Tage vor und längstens einen Tag nach der Sportveranstaltung im Ausland. Du kannst Dich dagegen wehren, indem Du beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einlegst (siehe «Adressen», Seite 59).

Hast Du rund um Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten an den Tag gelegt (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Sachbeschädigungen etc.) oder hast Du in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot oder gegen ein Ausreiseverbot verstossen, kann es sein, dass Du Dich zu bestimmten Zeiten auf einem Polizeiposten melden musst. Diese sogenannte Meldeauflage kann für höchstens drei Jahre verfügt und muss schriftlich ausgestellt werden. Dagegen kannst Du verwaltungsrechtliche Beschwerde einlegen. Eine solche Auflage darf nicht ausgesprochen werden, wenn Du eine blossе Tätlichkeit begangen hast.

Verfügt die Polizei über aktuelle und konkrete Hinweise, dass Du Dich an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten beteiligen wirst, z.B. eine schwere Körperver-

letzung begehen wirst, kann sie Dich für höchstens 24 Stunden einsperren. Das heisst dann Polizeigewahrsam. Sie darf das nur tun, wenn das die einzige Möglichkeit ist, die Gewalttätigkeiten zu verhindern. Trittst Du den Polizeigewahrsam nicht (pünktlich) an, kann die Polizei Dich holen kommen. Du musst wieder freigelassen werden, wenn der Grund für den Gewahrsam weggefallen ist, also z.B. einige Stunden nach dem Spiel. Auch diesbezüglich kannst Du die Überprüfung der Rechtmässigkeit mittels Beschwerde verlangen.

Hast Du Dich im In- oder Ausland gewalttätig verhalten, besteht die Möglichkeit, dass Deine Daten im elektronischen Informationssystem «HOOGAN» aufgenommen werden. Du wirst schriftlich darüber informiert. Weitere Informationen und Zugang zu rechtlicher Erstberatung findest Du auf der Website fanarbeit.ch unter der Rubrik Publikationen bzw. Rechtliches.

Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen Deines Handelns werden hier nicht ausgeführt, da dies den Rahmen des Kapitels sprengen würde.

DROGEN

Heroin, Kokain, LSD, Ecstasy, Cannabis und weitere Substanzen sind illegal(isiert)e Drogen. Du kannst bis zu drei Jahre Gefängnis oder eine Geldstrafe bekommen, wenn Du diese Drogen unter anderem anbaust, herstellst, besitzt, aufbewahrst, transportierst, kaufst, verkaufst, handelst oder abgibst.

Wenn Du mengenmässig im grossen Stil (mindestens 12 g reines Heroin, 18 g reines Kokain, 36 g reines Amphetamin, 200 LSD-Trips), als Teil einer Bande oder gewerbsmässig mit Drogen zu tun hast, wirst Du mit Gefängnis von mindestens einem Jahr bestraft. Diese Mindeststrafe riskierst Du auch, wenn Du in der Nähe von Schulen Drogen anbietest, abgibst oder verkaufst. Die Strafe in diesen Fällen kann gemildert werden, wenn Du süchtig bist und die Tat der Finanzierung des Eigenkonsums hätte dienen sollen.

Wenn Du unter 18-Jährigen Drogen anbietest, abgibst oder verkaufst, kannst Du mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Der Eigenkonsum von Betäubungsmitteln wird in der Regel mit einer Busse bestraft. Bei erstmaligem Konsum und bei Bagatellfällen erhältst Du im Kanton

Bern bei weichen Drogen (Cannabis, Haschisch, Marihuana, Ecstasy, Rohypnol) eine Busse ab 100 Franken, bei harten Drogen gibt es eine Busse ab 200 Franken. Die Bussen erhöhen sich bei Rückfällen und schwerem Verschulden.

Wenn Du eine nur geringfügige Menge für den Eigengebrauch vorbereitest oder an eine andere volljährige Person unentgeltlich abgibst, damit Ihr gemeinsam konsumieren könnt, wirst Du nicht bestraft. Als geringfügig gelten bei Cannabis 10 Gramm.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten andere Strafmasse und auch bei Bagatellfällen wird ein Jugendstrafverfahren gegen Dich eröffnet.

Wirst Du im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kontrolliert und hast Du Geld dabei, kann es sein, dass ein Teil dieses Geldes zur Kostendeckung sichergestellt wird. Für ein solches Bussendepot darf Dir nicht Dein Sozialhilfegeld weggenommen werden (vgl. «Bussendepot», Seite 17).

SEXARBEIT

Sexarbeit ist in der Schweiz grundsätzlich legal, ist aber je nach Gemeinde örtlich eingeschränkt. Sexarbeit unter 18 Jahren ist verboten. Wer eine Person unter 18 Jahren der Sexarbeit zuführt, macht sich strafbar.

Seit dem 1. April 2013 gibt es im Kanton Bern ein Prostitutionsgesetz (PGG), eine Verordnung über das Prostitutionsgewerbe (PGV), bereits seit August 2003 eine Verordnung über die Strassenprostitution (SPV).

Bist Du Sexarbeiter*in aus einem EU/EFTA-Staat, so brauchst Du im Kanton Bern eine Bewilligung der Migrationsbehörde. Um diese zu bekommen musst Du selbstständig erwerbend sein oder laut PGG einen Arbeitsvertrag haben.

Am besten lässt Du Dich von der XENIA beraten (siehe «Adressen», Seite 58).

KINDER UND JUGENDLICHE

Als Kind oder Jugendliche*r hast Du im öffentlichen Raum grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Erwachsene. Im Kanton Bern kann Dich die

Polizei zu Deinen Eltern bringen, wenn Du noch nicht 18-jährig bist und es Dein Schutz oder der Schutz anderer Personen erfordert. In einigen Gemeinden gibt es Ausgangssperren für Kinder und Jugendliche. Das bedeutet, dass Jugendliche bis zu einem gewissen Alter ab einer bestimmten Uhrzeit (meist 22 Uhr) nur noch in Begleitung ihrer Eltern (oder anderen Betreuungspersonen) auf der Strasse sein dürfen.

Wenn Du noch nicht 18-jährig bist und eine Straftat begangen hast (z.B. Diebstahl oder ein Drogendelikt), kommt das Jugendstrafrecht zur Anwendung. In diesem Fall werden Deine Eltern über das Strafverfahren informiert – auch wenn Du das nicht willst. Du kannst im Verfahren jederzeit verlangen, dass eine Vertrauensperson dabei ist (dies müssen nicht Deine Eltern sein, wenn Du das nicht willst) und dass eine Anwältin*ein Anwalt Dich verteidigt. Auch Du darfst gegenüber der Polizei die Aussage verweigern, was wir Dir in einem ersten Schritt empfehlen (vgl. «Aussageverweigerung», Seite 7). Deine gesetzlichen Vertreter*innen (das heisst meistens Deine Eltern) können sich am Verfahren beteiligen. Wenn Deine Eltern und Du nicht dasselbe wollen, hast Du das Recht auf eine eigene Anwältin*einen eigenen Anwalt. Du kannst Dich für

Informationen oder für die Vermittlung einer eigenen Strafverteidigung jederzeit an die Kinderanwaltschaft Schweiz (siehe «Adressen», Seite 55) wenden.

Ausser Deine Eltern dürfen die Behörden ohne Dein Einverständnis keine anderen Personen über ein Strafverfahren gegen Dich informieren (auch nicht Deine*n Arbeitgeber*in oder die Schule).

Nicht um Dich zu bestrafen, sondern um Dich «zu schützen», können die Behörden während des Verfahrens sogenannte Schutzmassnahmen anordnen. Sie lassen dich von einer bestimmten Person beaufsichtigen oder bringen Dich bei einer Privatperson oder in einem Heim unter. In ein geschlossenes Heim können sie Dich nur platzieren, wenn es für Deinen Schutz oder den Schutz anderer absolut notwendig ist.

Wirst Du verurteilt, so sind verschiedene Strafen oder Massnahmen möglich: ein Verweis, Teilnahme an Kursen (z.B. Gewaltpräventionskurse), Erbringung einer persönlichen Leistung (z.B. zu Gunsten einer sozialen Einrichtung oder der geschädigten Person). Zur persönlichen Leistung darf man Dich nur verurteilen, wenn Du damit einverstanden bist (Dauer bei unter 15-jährigen: höchstens 10 Tage, bei über 15-jährigen höchstens drei Monate).

Bist Du 15-jährig, kannst Du zusätzlich mit einer Busse oder mit Freiheitsentzug bestraft werden, Du kannst für höchstens ein Jahr eingesperrt werden. Bist Du 16- bis 18-jährig und hast ein schweres Delikt wie z.B. schwere Körperverletzung, Raub oder Vergewaltigung begangen, kannst Du bis zu vier Jahre eingesperrt werden.

Wird eine Massnahme angeordnet (z.B. Fremdplatzierung), hast Du Anspruch darauf, dass jährlich geprüft wird, ob die Massnahme noch notwendig ist oder ob sie aufgehoben werden kann. Jede Massnahme endet spätestens an Deinem 22. Geburtstag.

Jugendliche können je nach Delikt bei einer Verurteilung ins Strafregister eingetragen werden (für Behörden einsehbar). Solche Straftaten erscheinen nicht im privaten Strafregisterauszug (also derjenige Auszug, den Du allenfalls bei einer*inem Arbeitgeber*in o.ä. einreichen musst). Ein Eintrag erscheint nur, wenn Du als erwachsene Person erneut straffällig geworden bist und Du deshalb wieder einen Eintrag ins Strafregister erhältst.

Wenn Du vor dem 10. Geburtstag eine Straftat begehst, kommt es zu keinem Strafverfahren, es werden lediglich Deine Eltern informiert.

Sexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren sind in der Schweiz verboten, ausser der Altersunterschied zwischen den Sexualpartner*innen beträgt weniger als drei Jahre.

AUSLÄNDER*INNEN

Wenn Du als Tourist*in in die Schweiz einreisen willst, brauchst Du einen Personalausweis/Pass und je nachdem, woher Du kommst, ein Visum. Du musst möglicherweise nachweisen, dass Du das für Deinen Aufenthalt in der Schweiz notwendige Geld zur Verfügung hast. Ohne private Unterkunft geht die Fremdenpolizei von 100 Franken pro Aufenthaltstag aus.

Als Ausländer*in ist die Gefahr erfahrungsgemäss grösser, Probleme mit der Polizei zu kriegen – besonders, wenn Du nicht wie eine «stereotypisch schweizerische Person» aussiehst. Eine Verurteilung kann für Ausländer*innen neben den strafrechtlichen Auswirkungen auch Konsequenzen für den Ausweis/Aufenthalt haben. Die Rechtslage ist komplex und unterliegt stetigem Wandel, deshalb wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Vergiss aber nicht, dass Du Rechte hast. Insbesondere hast Du immer

die Möglichkeit, Beschwerde gegen ausländerrechtliche Massnahmen einzulegen. Lass Dich von einer Fachanwältin* einem Fachanwalt beraten.

Sollte Dir im Zusammenhang mit einem Strafverfahren eine Landesverweisung drohen, dann ist das ein Fall einer «notwendigen Verteidigung». Das heisst, Du bekommst auf jeden Fall eine Strafverteidigung. In einem solchen Fall ist zu empfehlen, dass die Strafverteidigung migrationsrechtliche Erfahrungen hat – frage nach.

Im Falle einer drohenden Ausschaffung, kontaktiere die Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen (siehe «Adressen», Seite 54).

FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU)

Die Fürsorgerische Unterbringung (FU) wurde früher Fürsorgerischer Freiheitsentzug (FFE) genannt. Im Rahmen einer FU kannst Du gegen Deinen Willen in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen werden. Es muss darum gehen, Dich und allenfalls andere Personen zu schützen (z.B. Selbstmord). Du musst an einer «psychischen Störung» oder «geistigen Behinderung» leiden oder «schwer verwahrlost» sein – blosser Dro-

genkonsum reicht nicht. Die Belastung Deiner Angehörigen und der Schutz Dritter können zwar berücksichtigt werden, (theoretisch) darf eine FU aber nicht ausschliesslich zum Schutze anderer angeordnet werden. Das heisst, blosser Fremdgefährdung genügt grundsätzlich nicht.

Die FU wird entweder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder von zugelassenen Ärzt*innen (hier höchstens 6 Wochen) angeordnet. Soll eine Person nach ärztlicher FU länger in einer Anstalt untergebracht bleiben, muss dies von der KESB angeordnet werden. Bevor die KESB eine behördliche FU anordnen kann, musst Du dazu Deine Meinung sagen können. Im FU-Entscheid muss stehen, was die Diagnose ist, wieso eine FU notwendig ist und wie Du Dich rechtlich wehren kannst.

Bei der Leitung der psychiatrischen Anstalt oder der KESB kannst Du jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Wird Dein Entlassungsgesuch abgewiesen, kannst Du innert 10 Tagen beim Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts (siehe «Adressen», Seite 58) Beschwerde einreichen. Beim selben Gericht kannst Du Dich auch gegen die meisten anderen Massnahmen, die von der Anstalt, von

Ärzt*innen oder der KESB angeordnet werden, wehren (etwa wenn Du gegen Deinen Willen Medikamente verabreicht bekommst). Dies muss innert 10 Tagen nach dem Entscheid geschehen. Du hast das Recht, Dir bei allen Verfahrensfragen von einer Vertrauensperson helfen zu lassen oder eine Anwältin*en einen Anwalt zu beauftragen.

Nicht nur Du selbst, sondern auch Dir nahestehende Personen (Deine Vertrauensperson, Deine Eltern, Kinder etc.) können Deine Entlassung aus der FU verlangen oder Beschwerde erheben.

Wenn Du freiwillig in eine psychiatrische Anstalt gegangen bist und wieder raus willst, kann Dich die Anstalt höchstens drei Tage lang daran hindern, sofern Du Dich selber oder andere Personen an Leib oder Leben gefährdest. Auch dagegen kannst Du Dich beim Erwachsenenschutzgericht wehren.

MEDIZINISCHE ZWANGSMASSNAHMEN

Du wirst gezwungen, Medikamente zu nehmen, Du wirst isoliert oder angebunden oder man verbietet Dir den Kontakt zu bestimmten Personen: Das sind Beispiele für medizinische Zwangsmassnahmen. Sie sind

nur erlaubt, wenn Du mit einer Fürsorgerischen Unterbringung (vgl. «Fürsorgerische Unterbringung», Seite 49) in eine Anstalt eingewiesen wurdest – aber nicht, wenn Du ambulant behandelt wirst. Es muss darum gehen, Deine Gesundheit oder andere Personen zu schützen.

Die Zwangsmassnahme muss von der Leitung der Institution angeordnet werden. Die Leitung darf sie nur anordnen, wenn freiwillige Massnahmen nicht funktioniert haben oder Du Dich freiwilligen Massnahmen verweigerst. Ausserdem muss sie das mildeste Mittel anwenden, das in Deinem Fall geeignet ist. Die behandelnden Ärzt*innen müssen Dich umfassend über die Behandlung informieren.

Gegen die Massnahme kannst Du Dich innerhalb von 10 Tagen beim Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts wehren (siehe «Adressen», Seite 58). Dabei kann Dich eine Dir nahestehende Person oder eine Anwältin*ein Anwalt vertreten.

NUR GEMEINSAM SIND WIR STARK

Kontakt mit der Polizei zu haben, kann anstrengend und aufreibend sein. Es kann belastend sein und insbesondere wer Opfer von Polizeigewalt wird, kann für längere Zeit emotionale Folgen spüren. Das ist kein Zeichen individueller Schwäche, sondern ganz «normal».

Es ist deshalb wichtig, dass Du mit Menschen sprichst, die Dir nahe sind und denen Du vertraust, wenn Du merkst, dass es Dir nicht gut geht. Wenn nötig kann Dich Dein Umfeld auch dabei unterstützen, Dir eine Rechtsberatung, medizinische Versorgung oder psychologische Begleitung zu organisieren.

Es mag banal klingen, aber Belastungssituationen lassen sich einfacher tragen, wenn das damit verbundene Gewicht so gut es geht auf mehrere Schultern verteilt wird. Lasst uns deshalb solidarisch miteinander umgehen. Hol Dir bei Bedarf auch professionelle Unterstützung.

Nachfolgend findest Du eine Auswahl möglicher Beratungsstellen.

ADRESSEN

ALLGEMEINE BERATUNG

Kirchliche Gassenarbeit
Bern KGB
Speichergasse 8
3011 Bern
031 312 38 68
gassenarbeit-bern.ch
mail@gassenarbeit-bern.ch

AUSLÄNDER*INNEN

Asylhilfe Bern
Bahnhöheweg 44
3018 Bern
031 382 52 72
asylhilfe.ch
info@asylhilfe.ch

Berner Rechtsberatungs-
stelle für Menschen in Not
Eigerplatz 5
3007 Bern
031 385 18 20
rechtsberatungsstelle.ch
info@
rechtsberatungsstelle.ch

FASA Fachstelle Sozial-
arbeit der kath. Kirche
Mittelstrasse 6a
3012 Bern
031 300 33 51
kathbern.ch
beatrice.panaro@
kathbern.ch

isa Fachstelle für
Migration
Speichergasse 29
3011 Bern
031 310 12 70/72
isabern.ch
isa@isabern.ch

Kirchliche Anlaufstelle
Zwangsmassnahmen
Kanton Bern
Postfach, 3001 Bern
031 332 00 50
thomaswenger@
weibel-wenger.ch

Solidaritätsnetz
Schwarztorstrasse 76
3007 Bern
031 991 39 29
info@
solidaritaetsnetzbern.ch

Verein Berner Beratungs-
stelle für Sans-Papiers
Effingerstrasse 35
3008 Bern
031 382 00 15
sanspapiersbern.ch
beratung@
sans-papiers-contact.ch

MENSCHENRECHTE

Demokratische Jurist*
innen Bern (djb)
Postfach, 3001 Bern
djs-jds.ch (~Verzeichnis
von Anwält*innen)
djb@djs-jds.ch

Menschenrechtsverein
augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern
031 332 02 35
augenauf.ch
bern@augenauf.ch

KINDER UND JUGENDLICHE

Kinderanwaltschaft
Schweiz
Theaterstrasse 29
8400 Winterthur
052 260 15 55

LGBTIQ+

hab queer bern
Villa Stucki
Seftigenstrasse 11
3007 Bern
031 311 63 53
habqueerbern.ch/kontakt/

Transgender Network
Switzerland TGNS
Monbijoustrasse 73
3007 Bern
031 372 33 44
tgns.ch/de/kontakt/

OPFERHILFE/GEWALT

Beratungsstelle Opferhilfe
Seftigenstrasse 41
3007 Bern
Tel 031 370 30 70
opferhilfe-bern.ch
beratungsstelle@
opferhilfe-bern.ch

Frauenhaus Bern
Postfach 2126
3001 Bern
031 332 55 33
frauenhaus-bern.ch
info@frauenhaus-bern.ch

Lantana Fachstelle Opfer-
hilfe bei sexueller Gewalt
Aarberggasse 36
3011 Bern
031 313 14 00
lantana-bern.ch
info@lantana-bern.ch

Vista Fachstelle Opfer-
hilfe bei sexueller und
häuslicher Gewalt
Bälliz 49
3600 Thun
033 225 05 60
vista-thun.ch
info@vista-thun.ch

Beratungsstelle Opferhilfe
Silbergasse 4
2502 Biel
032 322 56 33
opferhilfe-bern.ch
beratungsstelle@
opferhilfe-biel.ch

Fachstelle Gewalt Bern
Seilerstrasse 25
3001 Bern
031 381 75 06
fachstellegewalt.ch
info@fachstellegewalt.ch

Männer- und Väterhaus
ZwüscheHalt
031 552 08 70
bern@zwueschehalt.ch

FAMILIE/TRENNUNG/ SCHEIDUNG

Beratungsstelle Ehe,
Partnerschaft, Familie der
ref. Kirchen Region Bern
Marktgasse 31
3011 Bern
031 311 19 72
eheberatungbern.ch
bern@berner-
eheberatung.ch

Ehe- und Familienberatung Bern, Fachstelle für Beziehungsfragen des Kantons Bern
Aarberggasse 36
3011 Bern
031 312 10 66
eheundfamilienberatung-bern.ch, info@eheundfamilienberatung-bern.ch

frabina Beratung für Frauen & binnationale Paare
Kapellenstrasse 24
3011 Bern
031 381 27 01
frabina.ch
info@frabina.ch

RECHTSBERATUNG

Frauenberatungsstelle
Infra Bern (im Z5)
Flurstr. 26b, 3014 Bern
031 311 17 95
infrabern.ch

Actio Bern – Fachstelle für Sozialhilferecht, Bern
031 525 34 38
actiobern.ch
info@actiobern.ch

Ombudsstelle der Stadt Bern
Effingerstrasse 4
3011 Bern
031 312 09 09
bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/ombudsstelle
ombudsstelle@bern.ch

PIKETTDIENST STRAF- VERTEIDIGUNG/ AUSSCHAFFUNGSHAFT

(Bernischer Anwaltsverband und Demokratische Jurist*innen Bern)
Sekretariat Bernischer Anwaltsverband
Postfach 1052
3401 Burgdorf
034 423 11 89
bav-aab.ch

REPRESSION

AntiRep Bern
Postfach
3001 Bern
antirep-bern.ch
info@antirep-bern.ch

SEXARBEIT

XENIA – Fachstelle Sex-
arbeit, Langmauerweg 1
3011 Bern
031 311 97 20
079 511 97 20
thailändisch:
079 311 97 11
(Di 13–16 Uhr)
xeniabern.ch
info@xeniabern.ch

SPORT

Fanarbeit Schweiz
Pavillonweg 3
3012 Bern
079 617 75 82
fanarbeit.ch
support@fanarbeit.ch

MILITÄR / WEHRDIENST

Beratungsstelle für
Militärverweigerung und
Zivildienst
Gartenhofstrasse 7
Postfach, 8036 Zürich
044 450 37 37
gsoa.ch/beratungsstellen/
civiva.ch
beratungsstelle@
zivildienst.ch

AMTLICHE STELLEN

Direktion für Sicherheit,
Umwelt und Energie SUE
Predigergasse 12
3001 Bern
031 321 50 05
bern.ch/stadtverwaltung/
sue, sue@bern.ch

Sicherheitsdirektion des
Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern
031 633 47 23
pom.be.ch

Verwaltungsgericht des
Kantons Bern
Speichergasse 12
3011 Bern
[https://www.justice.be.ch/
justice/de/index/justiz/
organisation/verwaltungs-
gericht/kontakt.html](https://www.justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/verwaltungsgericht/kontakt.html)

Kindes- und Erwachse-
nenschutzgericht,
Hochschulstrasse 17
3001 Bern,
031 635 48 06
justice.be.ch

Kreise der Kindes- und
Erwachsenenschutzbe-
hörde (KESB) siehe:
[jgk.be.ch/jgk/de/index/
direktion/organisation/
kesb/kesb_kreise.html](http://jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/kesb_kreise.html)

Liste der Zwangsmass-
nahmengerichte siehe:
[justice.be.ch/justice/de/
index/justiz/organisation/
strafgericht/ueber_uns/
zwangsmassnahmen
gerichte.html](http://justice.be.ch/justice/de/index/justiz/organisation/strafgericht/ueber_uns/zwangsmassnahmen_gerichte.html)

Eidgenössischer Daten-
schutz- und Öffentlich-
keitsbeauftragter (EDÖB)
Feldegweg 1
3003 Bern
058 462 43 95
edoeb.admin.ch

Bundesamt für Polizei
(fedpol)
Guisanplatz 1A
3003 Bern
058 463 11 23
fedpol.admin.ch

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St.Gallen
bvger.ch

HERAUSGEBERIN/BEZUGSSTELLE

Kirchliche Gassenarbeit Bern
Speichergasse 8, 3011 Bern
031 312 38 68
mail@gassenarbeitbern.ch

Version vom Februar 2020;
8. überarbeitete Auflage.

Überarbeitung durch Lena Reusser
(MLaw) und Annina Mullis (MLaw)



Quellen: Deine Rechte, Bern 2012;
Simone Rebmann, lic. jur.;
Franziska Müller, Rechtsanwältin.

